

Die Richtigkeit der Angaben bestätigt:

Ort, Datum, Unterschrift

1 Allgemeine Angaben

Wird vom Bauaufsichtsamt bzw. von der Gemeinde ausgefüllt!

Bau-Schein-Nr./ Aktenzeichen	
Name/Firma des Eigentümers *)	
Anschrift: _____	
_____ Tel.: _____	
Lage des Baugrundstücks: Straße, Nr. _____	

SA 7 / 8

Sst.
1

Ordnungs-Nr.				2 - 11
	Monat	Jahr		
Datum des Abgangs bzw. der Baugenehmigung	SA 7			
Datum der Abbruchgenehmigung				12 - 15

Lage des Baugrundstücks:

Sst.

Kreis _____		16 - 18
Gemeinde _____		19 - 21
Gemeindeteil _____		22 - 24

4 Art und Ursache des Abgangs

Bei Totalabgang

Das Gebäude/ -teil ist abgegangen bzw. wird abgebrochen
(bitte nur **überwiegenden** Grund angeben)

zur Schaffung öffentlicher Verkehrsflächen			1
zur Schaffung von Freiflächen			2
zur Errichtung eines neuen Wohngebäudes			3
zur Errichtung eines neuen Nichtwohngebäudes			4
infolge bauordnungsrechtlicher Unzulässigkeit			5
infolge eines außergewöhnlichen Ereignisses (z.B. Brand, Explosion, Einsturz)			6
aus sonstigen Gründen			7

Bei Nutzungsänderung

(zwischen Wohn- und Nichtwohnbau)

Ist mit der Nutzungsänderung eine Baumaßnahme verbunden?		ja	8
		nein	9
			34

Der Eigentümer zählt zu den

Bitte
ankreuzen

Öffentlichen Bauherren			1
Unternehmen			
Wohnungsunternehmen			2
Immobilienfonds			3
Sonstige Unternehmen			
Land- und Forstwirtschaft,			
Tierhaltung, Fischerei			4
Produzierendes Gewerbe			5
Handel, Kreditinstitute und Versicherungs- gewerbe, Dienstleistungen			
sowie Verkehr und Nachrichtenübermittlung			6
Privaten Haushalten			7
Organisationen ohne Erwerbszweck			8
			25 - 26

2 Art und Alter des Gebäudes

Wohngebäude (ohne Wohnheim)			1
Wohnheim			2
			28
Nichtwohngebäude (bitte Art angeben) _____			

_____			29 - 31
(z. B. Bankgebäude, Werkshalle, Kirche, Schule)			

Das Gebäude wurde errichtet in den Jahren

bis 1900			1
1901 bis 1918			2
1919 bis 1948			3
1949 bis 1962			4
1963 bis 1970			5
1971 bis 1980			6
1981 oder später			7
			32

3 Umfang des Abgangs

ein ganzes Gebäude			1
einen Gebäudeteil (z.B. Raum, Wohnung)			2
			33

5 Größe des Abgangs

Nutzfläche (ohne Wohnfläche; DIN 277)			volle m ²
Wohnfläche der Wohnungen			39 - 43
Wohnungen (nach der Zahl der Räume einschl. Küchen) mit			44 - 48
1 Raum			Anzahl
2 Räumen			49 - 51
3 Räumen			52 - 54
4 Räumen			55 - 57
5 Räumen			58 - 60
6 Räumen			61 - 63
7 und mehr Räumen			64 - 66
Zahl der Räume in Wohnungen mit 7 oder mehr Räumen			67 - 69
Sonstige Wohneinheiten			70 - 72
Räume in sonstigen Wohneinheiten			73 - 75
			76 - 78

SA 8

Sst.

Straßen- schlüssel		12 - 29
-----------------------	--	---------

*) Bei bevorstehendem Eigentumswechsel bitte den künftigen Eigentümer angeben.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz und Erläuterungen

I. Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Rechtsgrundlage

Die Statistik der Bautätigkeit ist angeordnet durch das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) vom 5. Mai 1998 (BGBl. I S. 869) in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1300) und der Verordnung über die zuständige Behörde für Bundesstatistiken vom 11.02.1980 (GV NW S. 99).

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Hochbaustatistik wird für alle genehmigungs-, anzeige- und zustimmungspflichtigen sowie genehmigungsfreien Bauvorhaben durchgeführt. Sie liefert Ergebnisse über die Struktur, den Umfang und die Entwicklung der Bautätigkeit sowohl auf Bundes- und Landesebene als auch in tieferer regionaler Gliederung. Einerseits ist sie somit ein wichtiger Frühindikator für die Beurteilung der wirtschaftlichen Entwicklung im Bausektor, zum anderen stellt sie Planungsdaten für Wirtschaft, Forschung und Gebietskörperschaften bereit. Die Baugenehmigungs- und Baufertigstellungsstatistik wird monatlich, die Abgangsstatistik jährlich durchgeführt. Aus den Ergebnissen der Baufertigstellungsstatistik sowie der Abgangsstatistik wird auf der Basis der jeweils letzten Gebäude- und Wohnungszählung der Bestand an Wohnungen und Wohngebäuden fortgeschrieben. Zum 31.12. eines jeden Jahres wird der Überhang an genehmigten aber noch nicht fertiggestellten Bauvorhaben festgestellt.

Auskunftspflicht

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 6 HBauStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Hiernach sind die Bauaufsichtsbehörden und für die Angaben nach § 3 Abs. 4 HBauStatG (Bauabgang) auch die Eigentümer, Gemeinden und Gemeindeverbände zur Auskunft verpflichtet.

Sofortige Vollziehung

Gemäß § 15 Abs. 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Datenschutz

Vorschriften des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen -DSG NRW -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Juni 2000 (GV NRW 2000 S. 542) stehen der Durchführung der Erhebung nicht entgegen, vgl. § 4 DSG NRW.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten. Nach § 16 Abs. 3, 4 und 6 BStatG i. V. m. § 9 HBauStatG dürfen Einzelangaben an Dritte übermittelt werden.

§ 16 BStatG

- (3) Das Statistische Bundesamt darf an die statistischen Ämter der Länder die ihren jeweiligen Erhebungsbereich betreffenden Einzelangaben für Sonderaufbereitungen auf regionaler Ebene übermitteln. Für die Erstellung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Bundes und der Länder dürfen sich das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder untereinander Einzelangaben aus Bundesstatistiken übermitteln.
- (4) Für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, dürfen den obersten Bundes- oder Landesbehörden vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Übermittlung nach Satz 1 ist nur zulässig, soweit in den eine Bundesstatistik anordnenden Rechtsvorschriften die Übermittlung von Einzelangaben an oberste Bundes- oder Landesbehörden zugelassen ist.
- (6) Für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben dürfen vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Einzelangaben an Hochschulen oder sonstige Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung übermittelt werden, wenn die Einzelangaben nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft zugeordnet werden können und die Empfänger Amtsträger, für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete oder Verpflichtete nach Absatz 7 sind.

Nach § 9 Abs. 2 HBauStatG dürfen die Statistischen Ämter den jeweils zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände für Zwecke der Regionalplanung, des Vermessungswesens, der gemeindlichen Planung, des Städtebaus oder des Umweltschutzes Einzelangaben in geeigneter Form zur Verfügung stellen. Einzelangaben aus einer anderen Gemeinde dürfen nur mit Zustimmung dieser Gemeinde zur Verfügung gestellt werden. Eine Übermittlung von Einzelangaben mit Namen und Anschrift des Bauherrn und eine Weiterleitung zu steuerlichen Zwecken ist ausgeschlossen. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen und Institutionen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, Trennen und Löschen

Name und Anschrift des Bauherrn, Bauscheinnummer, Aktenzeichen, Straße und Hausnummer des Baugrundstücks, Datum und Unterschrift sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Prüfung der Angaben von den Erhebungsvordrucken getrennt, gesondert aufbewahrt und spätestens nach Abschluss der Fertigstellungsauswertung vernichtet. Die Erhebungsmerkmale werden mit der Ordnungsnummer auf Datenträger der automatischen Datenverarbeitung übertragen.

Ordnungsnummer und laufende Nummern

Die Ordnungsnummer ist eine fortlaufende freivergebene Nummer, die der Identifizierung des einzelnen Bauvorhabens dient. Die laufenden Nummern auf den Erhebungsvordrucken sind Hilfen bei der Übertragung der Angaben auf Datenträger der automatischen Datenverarbeitung.

II. Erläuterungen

Auskunftspflicht

In der Abgangsstatistik werden Gebäude und Gebäudeteile erfasst, deren Nutzung geändert wird oder die durch bauaufsichtliche Maßnahmen, Schadensfälle oder Abbruch der Nutzung entzogen werden. Im einzelnen sind zu melden:

- Totalabgänge von Gebäuden und Gebäudeteilen
- Abgänge durch Nutzungsänderung zwischen Wohn- und Nichtwohnbauten und umgekehrt (mit und ohne Baumaßnahmen).

Totalabgang, Abgänge durch Nutzungsänderung

Ein Totalabgang liegt vor, wenn die Bausubstanz, d. h. die Summe des nutzbaren Bauvolumens, durch Baumaßnahmen oder infolge anderer Ursachen vermindert wird. Bei den Abgängen durch Nutzungsänderung tritt im allgemeinen kein Verlust an Bausubstanz ein. Nutzungsänderungen sind nach den Landesbauordnungen in der Regel genehmigungsbedürftig, da sich die Baugenehmigung nur auf die ursprüngliche Nutzungsart der baulichen Anlage bezieht. Die Nutzungsänderung braucht dabei nicht mit baulichen Veränderungen verbunden zu sein. In der Abgangsstatistik werden nur Nutzungsänderungen zwischen den beiden Nutzungskategorien Wohn- und Nichtwohnbau (z. B. Umwandlung von Wohneinheiten zu gewerblichen Betriebsstätten) und umgekehrt erfasst. Zu melden sind Nutzungsänderungen von Gebäudeteilen ohne Baumaßnahmen (z. B. Einrichtung einer Arztpraxis, eines Einzelhandelsgeschäftes in einer Wohnung). Änderungen im Zuge von Um-, Aus- und Erweiterungsbauten, die die Nutzungsart des Gebäudes als Ganzes unberührt lassen, werden nicht auf dem Abgangsbogen, sondern auf dem Erhebungsvordruck für Baugenehmigungen als alter und neuer Zustand (Zustand des Gebäudes vor und nach Durchführung der Baumaßnahme) erfasst.

Allgemeine Angaben

Als Datum des Abgangs gilt der Monat, in dem die bauordnungsrechtliche Unzulässigkeit des Gebäudes/Gebäudeteils festgestellt, die bauamtliche Genehmigung zum Abbruch oder zur Nutzungsänderung erteilt oder der Abgang bekannt wird. Bei den Angaben zum Eigentümer ist zu beachten, dass in einer Reihe von Fällen der Antrag auf Abbruch oder Nutzungsänderung nicht vom gegenwärtigen Eigentümer, sondern vom künftigen Erwerber gestellt wird. In diesen Fällen ist als Eigentümer des Gebäudes der Antragsteller (Bauherr) anzugeben.

Art und Alter des Gebäudes

Bei der Frage nach dem Alter eines Gebäudes gilt das Jahr der Bezugsfertigstellung als Baujahr des Gebäudes. Bei Gebäuden, die im Laufe der Zeit erneuert oder teilweise wiederhergestellt wurden, gilt das Jahr der ursprünglichen Einrichtung, bei total zerstörten oder zumindest ab Keller-Oberkante wieder aufgebauten Gebäuden das Jahr des Wiederaufbaus als Baujahr. Bei Um- und Ausbauten sowie bei Erweiterungen ist das ursprüngliche Baujahr des Gebäudes maßgebend.

Umfang des Abgangs

Ändert sich durch die Nutzungsänderung eines Gebäudeteils der Schwerpunkt des Verwendungszwecks des ganzen Gebäudes, so ist das ganze Gebäude als Abgang zu melden. Ein Gebäudeteil kann aus einem Anbau, einem Geschoss, einer Wohnung oder aus einem Raum bestehen.

Größe des Abgangs

Ändert sich durch die Nutzungsänderung eines Gebäudeteils der Schwerpunkt des Verwendungszwecks des ganzen Gebäudes, so sind hier alle Flächen und Wohneinheiten des ganzen Gebäudes vor der Nutzungsänderung einzutragen. Sollte in Einzelfällen die Größe des Abgangs, d. h. die Größe der abgehenden Flächen oder die Zahl der Wohneinheiten nicht genau bekannt sein, so sind die entsprechenden Werte schätzungsweise zu ermitteln.